Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1346

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 449) wird wie folgt geändert:

In § 10 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Die Arbeitszeit der Jugendlichen darf die an einzelnen Wochentagen übliche und die wöchentlich übliche Arbeitszeit der erwachsenen Arbeitnehmer des Betriebes oder der Betriebsabteilung, in der der Jugendliche beschäftigt wird, nicht überschreiten; Lehrwerkstätten gelten hierbei nicht als Betriebsabteilung. Eine Beschäftigung der Jugendlichen darf insbesondere auch nicht an Tagen erfolgen, an denen die erwachsenen Arbeitnehmer nicht arbeiten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die übliche Wochenarbeitszeit der erwachsenen Arbeitnehmer weniger als 40 Stunden beträgt."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Juni 1963

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51